

Univ.-Lekt. Dr. Georg Schörner

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Beobachtungen als Prüfer

1. Einleitung

Im Jahr 2014 haben 185 Anwärter¹ die Zertifizierung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger im Bereich des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland, beantragt; drei sind zur Prüfung nicht erschienen und 128 haben bestanden. Die Quote lag also bei 69,2 % oder – im Umkehrschluss – rund einer von drei Kandidaten ist durchgefallen. 2013 war die Quote etwas besser (75,1 %), das heißt aber auch: Rund einer von vier Kandidaten ist durchgefallen. Anwärter sollten die Prüfung daher sehr ernst nehmen.²

Die Liste der Prüfer besteht aus von der Kammer oder der gesetzlichen Interessenvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört, sowie vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland, namhaft gemachten Prüfern; derzeit sind darauf 675 aktive Prüfer vorgemerkt. Die Präsidenten der Landesgerichte haben 19 aktive Vorsitzende bestellt.³

Die Quote von 2:1 zeigt, dass doch eine beträchtliche Anzahl von Anwärtern ihr Ziel nicht erreicht. In der Folge möchte ich drei – subjektiv beobachtete – Gründe aus eigenen Wahrnehmungen darlegen. Ich habe die Ehre, seit mehr als zwei Jahrzehnten dem Kreis dieser 675 aktiven Prüfer anzugehören.

2. Gründe für das Scheitern

2.1. Der Unterschied zwischen „insbesondere“ und „eingeschränkt“

Die Anforderungen an einen Sachverständigen sind ganz klar auf der Internetseite des Verbandes ersichtlich:⁴

„Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sind Personen, die nach einem eigenen Zertifizierungsverfahren in die von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte geführte Gerichtssachverständigenliste www.sdgliste.justiz.gv.at eingetragen werden. Dabei handelt es sich um eine Personenzertifizierung nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), die eine Qualitätsprüfung beinhaltet und sicherstellt, dass nur höchstqualifizierte, absolut integre und zuverlässige Experten bei Gericht als Sachverständige verwendet werden.“

Es werden daher „höchstqualifizierte, absolut integre und zuverlässige Experten“ gesucht und ausgewählt. Ein Vorsitzender hat es mir einmal exzellent veranschaulicht, als

er erklärte, die Gerichte brauchen keine Sachverständigen, die – auf Schulnoten umgelegt – gerade noch mit 4 durch die Prüfung gekommen sind, sondern Experten mit „Notenkriterien der Prüfung“ mit 1 oder maximal 2.

Nun heißt es im Merkblatt des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland ganz klar: Es besteht die Möglichkeit der Differenzierung hinsichtlich vor allem des „sachlichen Wirkungsbereiches“ (§ 3a Abs 1 SDG), und zwar etwa durch die Worte „nur für ...“ (Beispiel: 72.05 Tiefbau – nur für Kanalbau) oder „nicht für ...“ (Beispiel: 10.01 Zahnheilkunde – nicht für Kieferorthopädie). Demgegenüber steht die Spezialisierung (§ 3a Abs 3 Z 1 SDG) mit der Wendung „insbesondere für ...“, wobei zum Ausdruck gebracht wird, dass das gesamte Fachgebiet beherrscht wird, dass aber für ein Teilgebiet besondere Sachkunde und Berufserfahrung besteht.⁵

Nun habe ich den Eindruck, dass von vielen Anwärtern die Worte „nur für ...“ und „insbesondere für ...“ in ihrer Tragweite nicht verstanden werden. Man erlebt immer wieder Kandidaten, die auf einem ganz speziellen kleinen Teilgebiet die „großen Meister“ sind, die aber ein Eintragungsbegehren mit dem Ausdruck „insbesondere für ...“ abgegeben haben und dann bass erstaunt sind, nicht nur über ihr ganz enges Gebiet befragt zu werden, sondern über die Breite des angestrebten Fachgebiets der Nomenklatur. Da erlebt man dann einiges an Nichtwissen im ganzen Fachgebiet (außerhalb des speziellen kleinen Teilgebiets).

Der Rettungsanker besteht darin, dass der Kandidat noch während der Prüfung seinen Antrag mit der Wendung „insbesondere für ...“ auf den Ausdruck „nur für ...“ ändern darf. Dann geht manchmal alles glatt: Der Kandidat ist in seinem ganz engen Teilgebiet eine Koryphäe und alles Weitere im großen Fachgebiet, abgesehen von den rechtlichen Themen der Prüfungsstandards, wird er nicht mehr geprüft.

2.2. Prüfungsstandards

Mit Stand April 2015 gibt es 148 harmonisierte Prüfungsstandards.⁶

„Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen und Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Zertifizierungskommission zu ermöglichen, haben Fachprüfer der Zertifizierungskommissionen nach §§ 4, 4a SDG unter Einbeziehung weiterer Fachleute in Zusammenarbeit mit einem Berufsjuristen Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.“⁷

Viele Fachprüfer haben die Aufgabe übernommen, Vorschläge für Prüfungsstandards ehrenamtlich zu erarbeiten. Die Prüfungsstandards haben für den Kandidaten den überaus großen Vorteil, dass er einen Überblick über die möglichen Themen der Prüfung bekommt. Faktum ist aber, dass quasi die Standards Fragen, aber keine Antworten enthalten. Der Kandidat muss also entweder sowieso über das breite Fachwissen (ständig aktuell gehalten) verfügen (der Idealfall) oder sich gewissenhaft auf die möglichen Fragen vorbereiten. Anwärter überschätzen sich aber manchmal und versuchen dann, durch „blumige Erläuterungen“ Klippen zu umschiffen, was immer dann schief läuft, wenn Fragen aus den Einzelgebieten der Prüfungsstandards mit nur ein oder zwei Worten oder einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantwortbar wären. Manchmal hat man auch den Eindruck, dass sich der Anwärter nicht oder nur kurz mit den Prüfungsstandards beschäftigt hat und somit die enorme Hilfestellung durch die Prüfungsstandards gar nicht nützt.

2.3. Easy Going

Der Anwärter hat ein schweres Studium oder eine schwere Meisterprüfung hinter sich gebracht, hat oft etliche Jahre in einer gewöhnlichen Tätigkeit gearbeitet, dann mindestens fünf oder zehn Jahre (§ 2 Abs 2 Z 1 lit b SDG) in einer beruflichen Tätigkeit „in verantwortlicher Stellung“.⁸ Erfreulicherweise wurden in der Regel auf einem Teilgebiet viele Kenntnisse erlangt und nun gehört der Anwärter eher zu den Menschen, die gleichsam „sagen, wo's lang geht“, die andere anleiten und die innerhalb ihres beruflichen Wirkungsbereichs „über jeden Zweifel erhaben“ sind (dies kann natürlich objektiv oder gegebenenfalls nur subjektiv aus der Sicht des Betroffenen gemeint sein).

Nun kommt eine Prüfungssituation, die viele Jahre nicht mehr aufgetreten ist. Innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums müssen umfassende Sachkenntnisse unter Beweis gestellt werden; es muss zusätzlich ein durchaus beträchtliches juridisches Basiswissen aufgezeigt werden (was insbesondere manchmal Technikern oder Naturwissenschaftlern schwerfällt – hierfür gibt es gute „Grundseminare“) und einige konnten sich zeitlich vielleicht nicht ausreichend auf die Prüfung vorbereiten. Alles in allem eine Stresssituation.

Dazu kommt noch, dass manchmal aus der Nomenklatur zu viele Fachgebiete gewählt wurden und man somit etwa neben dem Vorsitzenden mehr als zwei Fachprüfern gegenüber sitzt. Ein Sachverständiger wird bei einem positiven Prüfungsverlauf quasi nur einmal im Leben in seinem Fachgebiet geprüft. Daher ist die Prüfung wichtig! Im Rezertifizierungsverfahren gibt es normalerweise ja keine Fachkundeprüfung mehr, sondern es werden die zwei Kri-

terien „Zum Nachweis meiner Tätigkeit führe ich jene Verfahren an, in welchen ich seit meiner Eintragung tätig war (bei starker Auslastung jene des letzten Jahres); Nachweis meiner Fortbildungsaktivitäten: ich lege das Deckblatt des vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen aufgelegten Bildungs-Passes bei; ich habe folgende Fortbildungsaktivitäten absolviert und lege dazu Unterlagen bei ...“⁹ in die Beurteilung genommen.

3. Ausblick

Österreichs Sachverständigenwesen kann – international gesehen – auf das Bestellungsverfahren und die Rezertifizierung stolz sein, ist doch damit die Gewähr gegeben, die Besten des Fachgebiets als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige zu bekommen.

Das müssen auch Anwärter einsehen, die vor der Prüfung stehen, und insbesondere möchte ich um Verständnis bitten für jene, die es nicht geschafft haben. Außerdem, wenn es eben an diesem Tag zB nervlich nicht ganz geklappt hat, besteht ja die Möglichkeit, zu einer Prüfung nochmals anzutreten, Änderungen in der Zahl der Fachgebiete der Nomenklatur vorzunehmen, Umänderung auf „nur für ...“ anzustreben usw.

Anmerkungen:

- ¹ Unter Anwärtern sind stets die Damen und Herrn Kandidaten zu verstehen.
- ² Zahlen entnommen dem Bericht zur Tagesordnung 3 der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland am 11. 6. 2015.
- ³ Bericht Präsident Hon.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt P Judmann im Zuge der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland am 11. 6. 2015.
- ⁴ Siehe <http://www.gerichts-sv.at/ps.html>.
- ⁵ Siehe http://wien.gerichts-sv.at/2170_DE.htm.pdf.
- ⁶ Siehe Anmerkung 2.
- ⁷ Siehe Anmerkung 4.
- ⁸ § 2 Abs 2 Z 1 lit b SDG: „zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn der Bewerber als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat“.
- ⁹ Aus dem Formular für den Rezertifizierungsantrag auf <http://www.gerichts-sv.at>.

Korrespondenz:

Univ.-Lekt. Dr. Georg Schörner
Salzgries 10/5, 1010 Wien
Tel.: 0664 / 183 14 78
E-Mail: georg.schoerner@a1.net